

Polzeiverordnung

zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen vom 04.07.1973

in Kraft getreten am 28.07.1973, geändert am 22.06.2001 mit Wirkung vom 01.01.2002

§ 1

- (1) Zur Sicherstellung der Trinkwasserversorgung und Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen ist Folgendes verboten:
1. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen
 - a) zu verschwenden,
 - b) aufzuspeichern;
 2. Wasser aus öffentlichen Trinkwasserleitungen für folgende Zwecke zu verwenden:
 - a) Zum Beregnen, Berieseln, Bewässern und Begießen von landwirtschaftlich, forstwirtschaftlich oder gärtnerisch genutzten Flächen, Gärten und Kleingärten;
 - b) zum Besprengen von Hof-, Straßen- und Wegeflächen, Grünflächen und Parkanlagen, Spiel- und Sportplätzen, Terrassen, Dächern und sonstigen Anlagen und Bauwerken;
 - c) zum Betreiben von künstlichen Springbrunnen, Wasserspeicheranlagen, Wasserbecken, Fischbecken, Freibädern und ähnlichen Einrichtungen;
 - d) zum Kühlen oder Reinigen von Anlagen und Gegenständen am fließenden Wasserstrahl;
 - e) zum Waschen von Fahrzeugen und Kraftfahrzeugen, soweit dies nicht aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
- (2) Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) und Nr. 2 Buchstabe c) und e) gelten nicht für Krankenhäuser, Kur- und Pflegeanstalten, soweit die Wasserentnahme für die unmittelbare Aufrechterhaltung des Betriebes erforderlich ist.

§ 2

Die Benutzer von öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlagen sind während Trockenperioden und Trinkwassernotständen verpflichtet, schadhafte Stellen an ihren Wasserversorgungsanlagen unverzüglich zu beseitigen. Sie haben die notwendigen Vorkehrungen zu treffen, damit kein Schmutzwasser in die Wasserleitung eindringen kann. Insbesondere sind Schläuche, die an einer Wasserleitung angeschlossen sind, für die Dauer des Trinkwassernotstandes zu entfernen.

§ 3

- (1) Die Einschränkung des Wasserverbrauchs während Perioden der Trockenheit und sonstigen Notständen wird von dem Magistrat für das gesamte Stadtgebiet oder Teile desselben angeordnet.
- (2) Die Anordnung und die Beendigung der Einschränkung ist in ortsüblicher Weise bekannt zu machen.

§ 4

- (1) Der Magistrat kann bei Vorliegen eines öffentlichen Bedürfnisses oder besonders dringender Umstände von den Verboten dieser Verordnung allgemein oder im Einzelfalle Befreiung erteilen.
- (2) Eine allgemeine Befreiung von bestimmten Verboten ist gemäß § 3 Abs. 2 bekannt zu machen.

§ 5

- (1) Wer gegen die Bestimmungen der §§ 1 und 2 verstößt, handelt ordnungswidrig.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 10,20 € bis zu 255,70 € geahndet werden.
- (3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten vom 24.05.1968 (BGBl. I S. 481), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.03.1971 (BGBl. I S. 157) findet Anwendung.
- (4) Verwaltungsbehörde im Sinne des § 37 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ist in Verbindung mit § 40 Abs. 2 des HSOG der Magistrat der Stadt Hadamar.

§ 6

Diese Polizeiverordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.